Rechtsausschuss

2013/0407(COD)

28.1.2015

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
(COM(2013)0821 – C7-0427/2013 – 2013/0407(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pascal Durand

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; insbesondere soll in allen EU-Mitgliedstaaten ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz für den Grundsatz der Unschuldsvermutung garantiert und das Recht Beschuldigter auf Anwesenheit in der Verordnung gestärkt werden.

Zu den wichtigsten Aspekten des Vorschlags gehören die Bestimmungen über den Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Beweislast, das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, das Aussageverweigerungsrecht, das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung und das Recht auf eine neue Verhandlung.

Der Rechtsausschuss hatte sich bereits gegen Ende der siebten Wahlperiode mit diesem Vorschlag befasst, und eine Reihe von Änderungsanträgen waren bereits einstimmig angenommen worden. Grundsätzlich ist der damalige Ansatz sehr zu begrüßen. Nahezu alle Änderungsanträge wurden angenommen, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Streichung der Umkehr der Beweislast zum Nachteil der Verdächtigen oder Beschuldigten und der Zulässigkeit von Beweismitteln, die unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung eingeholt wurden. Der Berichterstatter schlägt ebenfalls zusätzliche Änderungsanträge vor, mit denen der Begriff der Unschuldsvermutung näher präzisiert werden soll, insbesondere, was die öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer Verurteilung (siehe Artikel 4 des Vorschlags) betrifft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verdächtigten oder Beschuldigten in der gesamten EU ein gleiches ausreichendes Schutzniveau garantiert wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung -1 (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	(-1) Nach Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Organisation der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 hat jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen

Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. In Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung festgelegt. Laut Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder das Recht auf einen fairen Prozess.

Or. fr

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden.	(1) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden. ***Ferner soll sichergestellt werden, dass Verdächtigten und Beschuldigten in der gesamten EU ein gleich hohes Schutzniveau garantiert wird, auch in Bezug auf die damit verbundenen Verfahrensrechte und unbeschadet höherer Schutzstandards, die gegebenenfalls in einem bestimmten Mitgliedstaat gelten.***

Or. fr

Begründung

Da das Ziel dieser Richtlinie die Festlegung gemeinsamer minimaler Schutzstandards ist, müssen höhere Schutzstandards, auch in Bezug auf Garantien einer gerichtlichen Vertretung, die ggf. in einzelnen Mitgliedstaaten gelten, Vorrang haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. ***Auch sollen auf diese Weise Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.***	(2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern.

Or. fr

Begründung

Auch wenn sich diese Richtlinie indirekt auf die Freizügigkeit der Bürger auswirken könnte, so enthält der Vorschlag jedoch kein Element, mit dem konkret darauf abgezielt wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Unschuldsvermutung wird missachtet, wenn Verdächtige oder Beschuldigte vor dem gesetzlichen Beweis ihrer Schuld in einer ***gerichtlichen Entscheidung*** oder ***einer öffentlichen Erklärung*** von Justiz- oder anderen Behörden so dargestellt werden, als ob sie ***schon verurteilt*** wären.	(13) Die Unschuldsvermutung wird missachtet, wenn Verdächtige oder Beschuldigte vor dem gesetzlichen Beweis ihrer Schuld in einer ***Erklärung*** oder ***einem Akt*** von Justiz- oder anderen Behörden so dargestellt werden ***können***, als ob sie ***schuldig*** wären.

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1.)

Begründung

Neben öffentlichen Erklärungen und offiziellen Entscheidungen kann auch die Offenlegung von Informationen durch die Behörden, Verwaltungs- oder Justizbehörden die Unschuldsvermutung gefährden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In einigen Fällen dürfte jedoch eine Verlagerung der Beweislast auf die Verteidigung mit der Unschuldsvermutung nicht unvereinbar sein, solange bestimmte Garantien gewährleistet sind. So sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen unter Berücksichtigung des Gewichts der betroffenen Belange angemessen eingegrenzt werden und dass sie widerlegbar sind, zum Beispiel durch neue Beweise für das Vorliegen mildernder Umstände oder höherer Gewalt.	***entfällt***

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2.)

Begründung

Die Umkehr der Beweislast in den Strafverfahren, in denen es um eine vorsätzlich begangene Straftat geht, ist schwer zu akzeptieren. Diese Frage kann nicht allgemein behandelt werden, indem der Grundsatz einer möglichen Umkehr der Beweislast zum Vorteil der Anklage vorausgesetzt wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zwang, der ausgeübt wird, um den Verdächtigen oder Beschuldigten zur Aussage zu bewegen, sollte begrenzt werden. Bei der Entscheidung, ob der Zwang diese Rechte verletzt, sollte unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles folgenden Faktoren Rechnung getragen werden: Art und Intensität des zur Erlangung des Beweises ausgeübten Zwangs, Gewicht des öffentlichen Interesses an der Untersuchung und Bestrafung der betreffenden Straftat, in dem Verfahren bestehende einschlägige Garantien und Verwendung des auf diese Weise erlangten Beweismaterials. Das Maß, in dem Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt wird, um sie zur Aussage im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu bewegen, darf jedoch ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, und ihr Aussageverweigerungsrecht nicht in ihrem Wesensgehalt antasten, auch nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Der Gedanke, dass Zwang ausgeübt wird, um eine verdächtige oder beschuldigte Person zu einer Aussage zu bewegen, insbesondere, um die Anklage zu „unterstützen", ist einfach nicht hinnehmbar.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, sollte sich nicht auf die Verwendung von Beweismaterial in Strafverfahren erstrecken, das von den Verdächtigen oder Beschuldigten möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert***, zum Beispiel*** aufgrund einer gerichtlichen Anordnung ***erlangtes*** Material oder Material, zu dessen Abgabe auf Verlangen eine rechtliche Verpflichtung besteht, ***wie*** Atemluft-, Blut- und Urinproben und Körpergewebe für einen DNA-Test.	(18) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, sollte sich nicht auf die Verwendung von Beweismaterial in Strafverfahren erstrecken, das von den Verdächtigen oder Beschuldigten möglicherweise in Ausübung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert***. Dies sollte jedoch nur Anwendung finden bei*** aufgrund einer gerichtlichen Anordnung ***erlangtem*** Material oder Material, zu dessen Abgabe auf Verlangen eine rechtliche Verpflichtung besteht, ***und*** Atemluft-, Blut- und Urinproben und Körpergewebe für einen DNA-Test.

Or. fr

(Siehe Änderung zu Artikel 6 Absatz 2)

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit, die im Strafrecht von entscheidender Bedeutung ist, sollte der Grundsatz der Unschuldsvermutung nur sehr bedingt auf andere, potenziell die eigene Person belastende Elemente beschränkt werden, und zwar auch nur in einzelnen Fällen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt jedoch nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich ***oder stillschweigend, aber*** unmissverständlich erklären, auf dieses	(22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt jedoch nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich ***und*** unmissverständlich erklären, auf dieses Recht zu verzichten.

Recht zu verzichten.

Or. fr

Begründung

Ein stillschweigender Verzicht kann per definitionem nicht unmissverständlich sein, weil er nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze sollte die Verdächtigen oder Beschuldigten ***so weit wie möglich*** in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden.	(26) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze sollte ***einen geeigneten Mechanismus zur Leistung von Schadenersatz umfassen und*** die Verdächtigen oder Beschuldigten ***zudem*** in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden.

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 2.)

Begründung

Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die mit diesem Vorschlag garantierten Rechte müssen wirksam und so gestaltet sein, dass für die Verdächtigen oder Beschuldigten in vollem Umfang Abhilfe geschaffen wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Umsetzung dieser Richtlinie dürfte zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union beitragen. Infolgedessen darf die Anwendung dieser Richtlinie die Verpflichtung der Behörden, die in Artikel 6 EUV verankerten Grundrechte und Rechtsgrundsätze zu achten, unter anderem die Rechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, nicht berühren.

Or. fr

(Siehe Änderungsanträge zu Artikel 12, Titel und Unterabsatz 1a neu.)

Begründung

Die Achtung der Grundrechte garantiert letztendlich, dass Verdächtige und Beschuldigte in der EU in Bezug auf ihre Rechte und die Verfahrensgarantien hinreichend geschützt sind. Die Grundrechte dürfen nicht dadurch gefährdet werden, dass diese Richtlinie willkürlich angewendet wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie gilt für natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.	Diese Richtlinie gilt für natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, ***ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts,*** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens***, auch wenn es sich um ein letztinstanzliches Urteil handelt, gegen***

das kein Rechtsbehelf möglich ist. Dies gilt auch für Strafverfahren, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 86 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeleitet werden.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass diese Richtlinie nicht nur EU-Bürgern zum Vorteil gereicht. Ferner soll der Anwendungsbereich des Vorschlags auch im Hinblick auf die künftige Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft geklärt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gelten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld ***durch ein rechtskräftiges Urteil in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihnen alle für ihre Verteidigung notwendigen Garantien zugesichert wurden,*** als unschuldig gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor

einer rechtskräftigen Verurteilung in ***öffentlichen*** Erklärungen ***und amtlichen Beschlüssen*** von Behörden nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug genommen ***wird***, als ob diese verurteilt wären.

einer rechtskräftigen Verurteilung in ***Akten und*** Erklärungen von Behörden***, Justiz-, politischen oder Verwaltungsbehörden*** nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug genommen ***werden darf***, als ob diese verurteilt wären.

Or. fr

Begründung

Neben öffentlichen Erklärungen und offiziellen Entscheidungen können auch Akte wie die Offenlegung von Informationen durch die Behörden die Unschuldsvermutung gefährden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen ***diese*** Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen ***die in diesem Artikel festgelegte*** Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden***, zum Beispiel Entschädigungen und gegebenenfalls die Durchführung eines neuen Verfahrens.***

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1.)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der

Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts wegen festzustellen.	Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts wegen festzustellen***, und des Rechts der Verteidigung, Beweismittel gemäß den anwendbaren nationalstaatlichen Vorschriften vorzulegen***.

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Vermutung, die zur Verlagerung der Beweislast auf den Verdächtigen oder Beschuldigten führt, ausreichendes Gewicht hat, um ein Abweichen von dem genannten Grundsatz zu rechtfertigen, und widerlegbar ist.	***entfällt***
Für die Widerlegung einer solchen Vermutung reicht es aus, dass die Verteidigung genügend Beweise beibringt, um begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten aufkommen zu lassen.	

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 15.)

Begründung

Die Umkehr der Beweislast in Strafverfahren ist kaum vertretbar und bedürfte gründlicher Überlegung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Zweifel muss das Urteil zugunsten der natürlichen Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, gesprochen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, sich nicht selbst zu belasten ***und in Strafverfahren nicht mitzuwirken***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben, sich ***in Strafverfahren*** nicht selbst zu belasten.

Or. fr

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Recht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Verwendung ***von Beweismaterial*** in Strafverfahren, ***das*** von den Verdächtigen oder Beschuldigten ***möglicherweise in Ausübung***	(2) Das Recht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Verwendung ***des folgenden Beweismaterials*** in Strafverfahren, ***wenn dieses*** von den Verdächtigen oder Beschuldigten ***rechtmäßig*** erlangt wurde***:***

rechtmäßiger Zwangsbefugnisse erlangt wurde***, das aber unabhängig vom Willen der Verdächtigen oder Beschuldigten existiert.***

a) aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erlangtes Material;

b) Material, zu dessen Abgabe auf Verlangen eine rechtliche Verpflichtung besteht;

c) Atemluft-, Blut- und Urinproben und Körpergewebe für einen DNA-Test.

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 18.)

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit, die im Strafrecht von entscheidender Bedeutung ist, ist die Nichtausweitung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung auf andere, potenziell die eigene Person belastende Elemente auf strikt festgelegte Fälle zu beschränken.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig***, es sei denn, die Verwendung dieser Beweismittel würde die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen***.	(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig.

Or. fr

Begründung

Die in diesem Vorschlag vorgesehene Ausnahme dürfte dem allgemein angestrebten Zweck zuwiderlaufen, die Unschuldsvermutung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte zu stärken.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig***, es sei denn, die Verwendung dieser Beweismittel würde die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen***.	(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig.

Or. fr

Begründung

Die in diesem Vorschlag vorgesehene Ausnahme dürfte dem allgemein angestrebten Zweck zuwiderlaufen, die Unschuldsvermutung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte zu stärken.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung	Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung ***und in Abwesenheit gefällte Entscheidungen***

Or. fr

Begründung

Da in Artikel 8 des Vorschlags auch auf in Abwesenheit gefällte Entscheidungen Bezug genommen wird, sollte die Überschrift dieses Artikels entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass kein Urteil in Abwesenheit verhängt werden darf, wenn die Verdächtigen oder Beschuldigten in hinreichend begründeten Fällen einen triftigen Grund dafür anführen können, dass sie nicht an ihrem Verfahren teilnehmen können.

Or. fr

Begründung

In dem Vorschlag ist offenbar nicht vorgesehen, dass es Fälle geben könnte, in denen die Verdächtigen oder Beschuldigten – aus triftigen Gründen wie schwere Krankheit, Tod eines Familienmitglieds usw. – nicht an ihrem eigenen Verfahren teilnehmen können und dadurch Gefahr laufen, in Abwesenheit verurteilt zu werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen eingehalten werden, steht es den Mitgliedstaaten frei, bei minder schweren Straftaten auf vereinfachte Verfahren zurückzugreifen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, um welche Ausnahmen es sich hierbei ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zufolge handelt.

Or. fr

Begründung

Unbeschadet des Grundsatzes der Unschuldsvermutung sollten Dauer und Komplexität der Strafverfahren im Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen. Dennoch sollten Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen gewährleistet werden kann, dass die vereinfachten Verfahren nicht missbräuchlich angewandt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) „Geringfügige Straftat" im Sinne von Artikel 8 Absatz 3a bezeichnet eine Straftat, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, mit einer milderen Strafe als einer Freiheitsstrafe geahndet wird.

Or. fr

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf Verteidigung muss der Rechtsbehelf die Verdächtigen oder Beschuldigten ***so weit wie möglich*** in die Lage versetzen, in der sie sich ohne die Rechtsverletzung befinden würden.	(2) Im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf Verteidigung muss der Rechtsbehelf ***einen geeigneten Mechanismus zur Leistung von Schadenersatz umfassen und*** die Verdächtigen oder Beschuldigten in die Lage versetzen, in der sie sich ohne die Rechtsverletzung befinden würden.

Or. fr

(Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 26.)

Begründung

Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die mit diesem Vorschlag garantierten Rechte müssen wirksam und so gestaltet sein, dass für die Verdächtigen oder Beschuldigten in vollem Umfang Abhilfe geschaffen wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jede unnötige Härte gegenüber angeklagten Personen bei der Festnahme ist zu unterbinden.

Or. fr

Begründung

Solange die Unschuldsvermutung gilt, ist bei der Inhaftierung einer angeklagten Person sowie generell bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Festnahme mit Augenmaß vorzugehen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Regressionsverbot	***Schutzniveau***

Or. fr

(Siehe Änderungsanträge zu Erwägung 29a und Artikel 12 Absatz 1a neu.)

Begründung

Da der Titel dieses Artikels unklar ist und in keiner Weise den Inhalt der Bestimmung widerspiegelt, wird in diesem Änderungsantrag Bezug auf die Überschrift von Artikel 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genommen, mit dem ein ähnlicher Grundsatz eingeführt wird.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, auch nicht die Rechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist. Die diesbezüglichen Verpflichtungen der öffentlichen Behörden bleiben unberührt.

Or. fr

Begründung

Die Achtung der Grundrechte garantiert letztendlich, dass Verdächtige und Beschuldigte in der EU in Bezug auf ihre Rechte und die Verfahrensgarantien hinreichend geschützt sind. Die Grundrechte dürfen nicht dadurch gefährdet werden, dass diese Richtlinie willkürlich angewendet wird.